



## GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

DER BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE

Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Tel: +43 4240-8182, Fax: DW -36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

---

Auskünfte: Ing. Michael Sappl, Tel. 04240/8182-28

Bad Kleinkirchheim, 20. Dezember 2018

Zahl: Bau 3457/60/2018/Sa/G

Betr.: **Christian Hans Sommer und Isabella Sommer, St.Oswald-Steinnockweg, 9546 Bad Kleinkirchheim**  
**Errichtung Ferienhaus**

## KUNDMACHUNG

(Verständigung)

Herr Christian Hans Sommer und Frau Isabella Sommer haben mit Eingabe vom 23.07.2018 um die Erteilung der Baubewilligung zur "Errichtung eines Ferienhauses" auf der Parzelle Nr. 366/3, KG St. Oswald (EZ 350), angesucht.

Gemäß § 24 lit. a in Verbindung lit. d der Kärntner Bauordnung 1996 wurde den Parteien zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde im Gemeindeamt Bad Kleinkirchheim - Zimmer 2 aufliegende Projekt, während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme abzugeben.

Innerhalb der vorgenannten Frist wurden von der Anrainerin Frau Punter Ivana Elice Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 24 lit. b der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Dienstag, 15. Januar 2019**  
**um 09:00 Uhr**

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe

endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Gemäß § 24 lit. c der Kärntner Bauordnung 1996 bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinn der lit. h oder i fristgerecht erhoben und in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt (Bauamt) während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: 20.12.2018  
abzunehmen am: 15.01.2019  
abgenommen am:**

Ergeht mit RSb an:

1. Bauwerber/Miteigentümer - ***mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszuflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen!***

2. Anrainer
3. Amtssachverständige: Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau
4. Planverfasser

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz  
([kundmachung.sued@a1telekom.at](mailto:kundmachung.sued@a1telekom.at))
2. Wasserverband Millstätter See, Gritschacher Straße 4, 9871 Seeboden (office@wvm.at)
3. Herrn Otmar Mitter, Wassermeister, im Hause
4. Bauakte
5. Amtstafel

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn e.h.